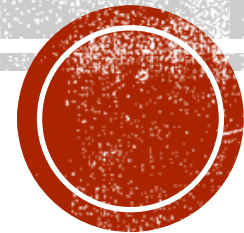


Drohende Teilhabebeeinträchtigungen
im
§ 35a SGB VIII

Bedarfsermittlung...und dann?

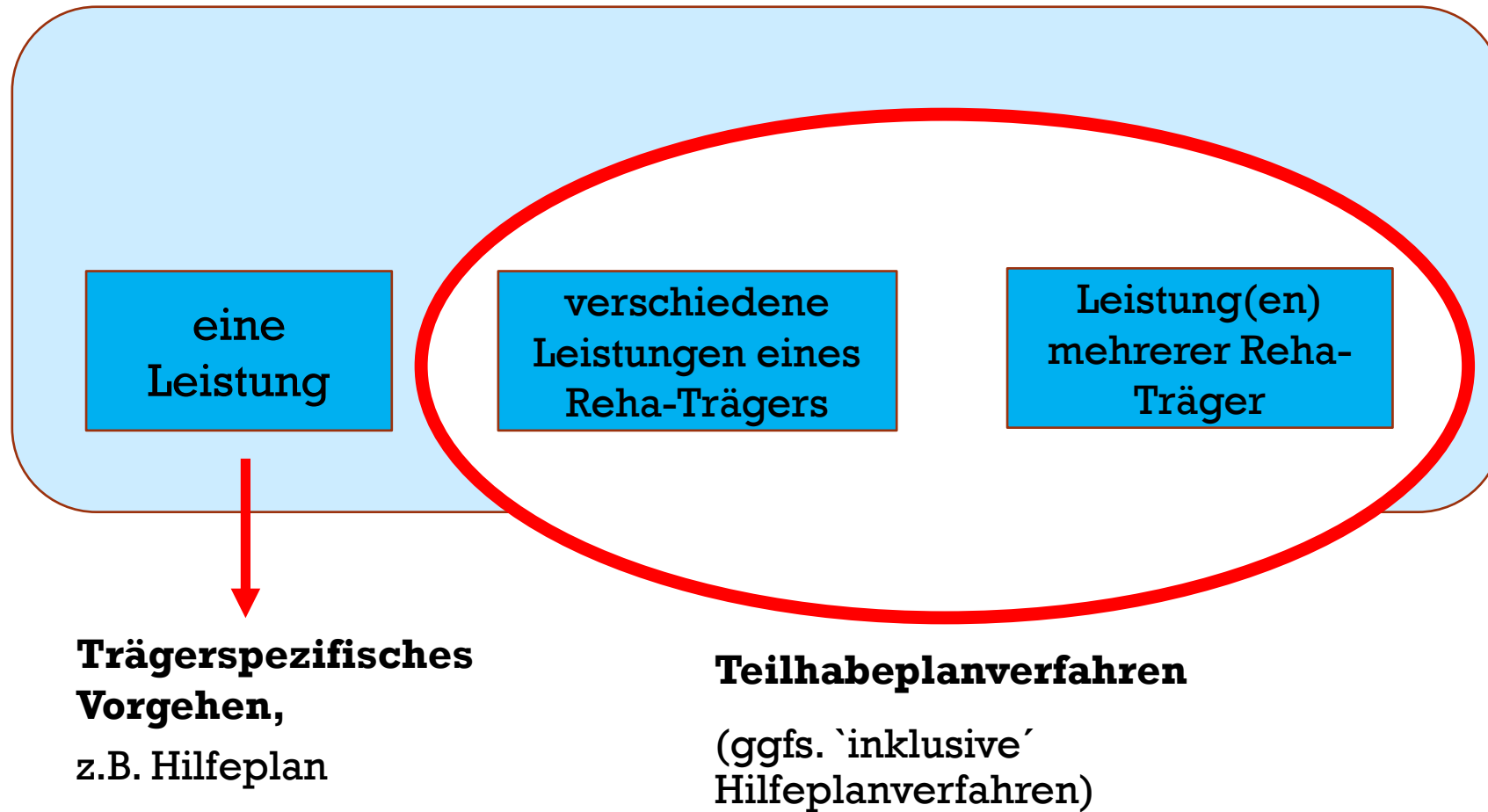
06. März 2019





Quelle: www.gemeinsam-einfach-machen.de





- ! Ein Teilhabeplan ist auch auf Wunsch des Leistungsberechtigten zu erstellen (§ 19 Abs. 2 S. 3 SGB IX)



Reha-Träger

§ 6 SGB IX

Leistungsgruppen § 5 SGB IX	Bundesagentur für Arbeit	Krankenversicherung	Unfallversicherung	Rentenversicherung	Kriegsopfer-versorgung (mit Anhangsgesetzen, z.B. OEG, Impfschaden)	Kriegsopferfürsorge	Jugendhilfe	SGB XII-Träger (zukünftig EGH-Träger)
Medizinische Rehabilitation		x	x	x	x	x	x	x
Teilhabe am Arbeitsleben	x		x	x		x	x	x
Unterhaltsichernde u. ergänzende Leistungen	x	x	x	x	x	x		
Leistungen zur Teilhabe an Bildung			x			x	x	x
Leistungen zur sozialen Teilhabe			x			x	x	x



TEILHABEPLANUNG NACH § 19 FF. SGB IX

- § 19 Abs. 1 SGB IX neu:
„Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, ... (Abs. 2)...einen Teilhabeplan zu erstellen...“

Dieser dokumentiert u.a. (§ 19 Abs. 2):

Die Feststellungen über den individuellen Reha-Bedarf **auf Grundlage der Bedarfsermittlung** gem. § 13 SGB IX...

§ 14: Der leistende Reha-Träger stellt den Reha-Bedarf **anhand der Instrumente** nach § 13 *umfassend* und *unverzüglich* fest...

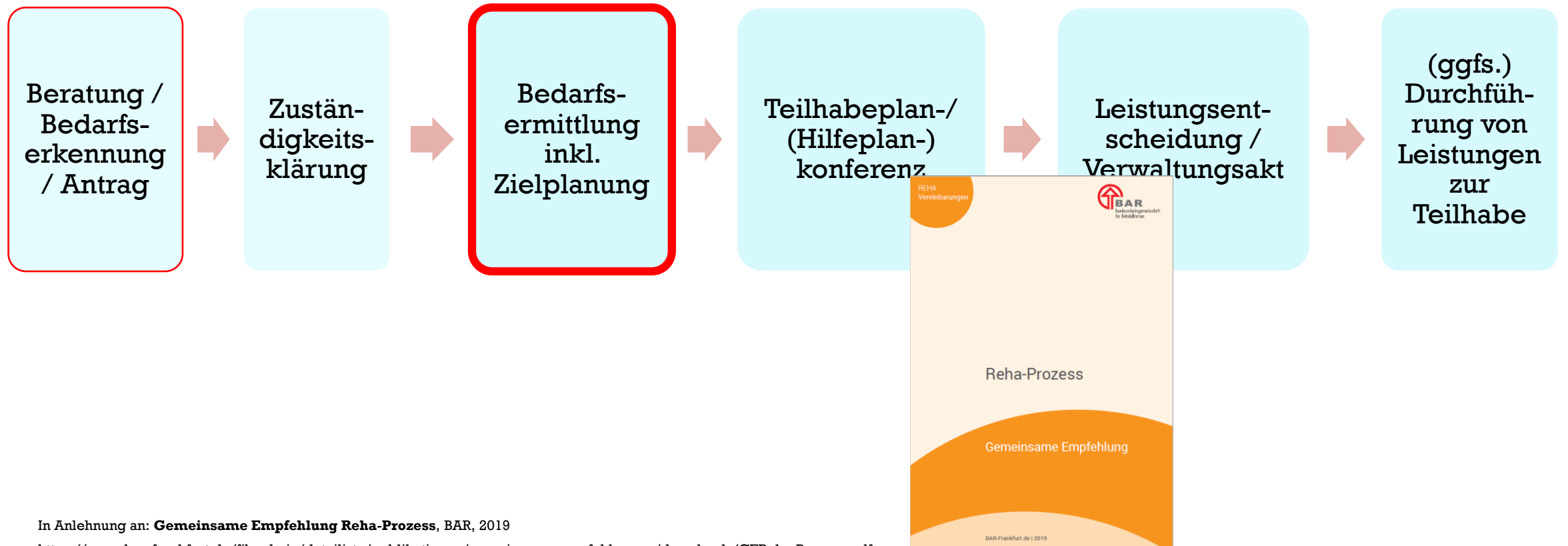


DIE BEDARFSERMITTLUNG - KERN UND SCHNITTSTELLE !

- i.d.R. persönlicher Kontakt / Gespräch mit dem MmB
- Handlungswille
- Übersicht über das Umfeld (Förderfaktoren / Barrieren)
- 'Hilfogramm' - welche Leistungen und (Reha-)Träger gibt es bereits?
- Konkrete Absprachen zum Verfahren, Sicherstellung von Partizipation und Transparenz



ABLAUF / PHASEN DES REHABILITATIONSPROZESSES



In Anlehnung an: **Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess**, BAR, 2019

<https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/GEReha-Prozess.pdf>



(Frühzeitige) Bedarfserkennung, § 12 SGB IX

- Frühzeitiges Erkennen von (möglichem) Bedarf
- Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten durch geeignete Maßnahmen
- Hinwirken auf Antragstellung
- Hinweis auf ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen

(Die Bedarfserkennung ist die Voraussetzung für den Beginn des Rehabilitationsverfahrens...Die Erkennung und die Hinwirkung betreffen den Bedarf in seiner Gesamtheit und nicht nur begrenzt auf die jeweiligen Leistungsgesetze (Gesetzesbegründung, BDRs. S. 235)



NACH DER BEDARFSERMITTLUNG...

....ist u.a. Folgendes zu klären:

- Ist eine Teilhabeplan-/Hilfeplankonferenz erforderlich?
- Wer sollte einbezogen werden? (Umfeld, z.B. Familie/Freunde)
- Wer muss noch beteiligt werden? (Leistungsträger, z.B. BA beim Übergang Schule-Beruf)
- Welche Leistungen gibt es vorrangig / nebeneinander / darauffolgend?
- ...



IST IHR JUGENDAMT FIT?

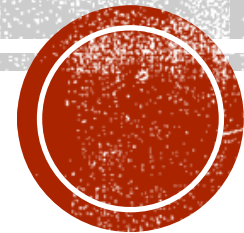
- Bildet das Instrument zur Bedarfsermittlung die Vorgaben des § 13 SGB IX ab?

Beispielhaft sei hier erwähnt:

- Wird eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung gewährleistet?
(Funktionsbezogen bedeutet grds. nach dem bio-psycho-sozialen Modell der WHO, Gesetzesbegründung, BMAS, S. 245, GE-Reha-Prozess, BAR, S. 43)
- Wird (insbesondere) erfasst, ob
 - eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht?
 - welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe hat?
 - welche Ziele zur Teilhabe erreicht werden sollen?
 - welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind?



**VIELEN DANK ! FRAGEN...?
GERNE...**



Friederike Eilers
E-Mail: Friederike.Eilers@gmx.de